



Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

¹ SGS 180

² SGS 786.211

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest. Die Gebühr für die Abgeltung der Kantonsleistungen wird an die Anlagebesitzerinnen und -besitzer weiter verrechnet.

² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest. Die Gebühr für die Abgeltung der Kantonsleistungen wird den Servicefirmen mit der Administrativ-Gebühr weiter verrechnet.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt.

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Die Gemeinde erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 7.1.2008 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5.12.2011

Hector Herzig, Gemeindepräsident



Reto Stingelin, Gemeindeverwalter



Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Entscheid Nr. 31 vom 19.1.2012.

Anhang zum Öl- und Gasfeuerungsreglement

Tarife

Die Tarife werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| • Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage | Fr. 70.00 bis Fr. 100.00 |
| • Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage | Fr. 75.00 bis Fr. 100.00 |
| • Spezielle Aufwändungen (Nachkontrolle usw.) | pro Stunde: Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 |
| • Administrativgebühr | Fr. 45.00 bis Fr. 65.00 |
| • Für jede erlassene Sanierungsverfügung | Fr. 50.00 bis Fr. 70.00 |
| • Jährliche Gebühr für kantonale Datenbank | Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 |

jeweils zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag

Gemeinderätlicher Gebührentarif zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Langenbruck

Gestützt auf § 9 Abs. 3 des Reglements setzt der Gemeinderat, mit Wirkung ab 1.1.2012, folgende Tarife in Kraft:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage | Fr. 70.00 |
| • Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage | Fr. 75.00 |
| • Spezielle Aufwändungen | pro Stunde: Fr. 80.00 |
| • Administrativgebühr | Fr. 45.00 |
| • Für jede erlassene Sanierungsverfügung | Fr. 50.00 |
| • Jährliche Gebühr für kantonale Datenbank | Fr. 10.00 |

jeweils zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag

Gemeinde Langenbruck

Hector Herzig, Gemeindepräsident



Reto Stingelin, Gemeindeverwalteter



Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 4. Oktober 2011 beschlossen und wird per 1.1.2012 in Kraft gesetzt.